

Förderansprüche | Lesezeit 5 Minuten

Diese Fördermöglichkeiten gibt es

Auf welche Fördermöglichkeiten Ihr Dienstherr konkret zurückgreifen kann, habe ich Ihnen hier noch einmal zusammengefasst:



Welche Fördermittel Dienstherren beanspruchen können

Leistung	Erklärung	Träger	Regelung
Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung als Zuschuss zum Arbeitsentgelt (inklusive Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) bis zu 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für maximal 12 Monate	1. Schwerbehinderte Menschen werden im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen. 2. Ihr Dienstherr hat während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erhalten.	Agentur für Arbeit und SGB-II-Träger	§ 73 Abs. 3 SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 73 Abs. 3 SGB III
Zuschuss für Probebeschäftigung in voller Höhe der Kosten bis zu 3 Monate	Durch die Maßnahme werden die Möglichkeiten einer Teilhabe am Arbeitsleben oder einer vollständigen Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen verbessert.	Agentur für Arbeit, SGB-II-Träger, Reha-Träger	§ 46 Abs. 1 SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 SGB III
Eingliederungszuschuss als Zuschuss zum Arbeitsentgelt (inklusive des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag); bis zu 70 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts im Regelfall bis zu 24 Monate	Die Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Menschen bzw. die Vermittlung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen muss aus persönlichen Gründen erschwert sein.	Agentur für Arbeit, SGB-II-Träger, Reha-Träger	§ 90 SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 90 SGB III
Finanzielle Förderung zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen als Zuschuss und/oder Darlehen zu den Investitionskosten; die Höhe richtet sich nach dem Einzelfall. Achtung: Der Dienstherr soll sich angemessen an den Gesamtkosten beteiligen.	1. Es werden schwerbehinderte Menschen ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtquote hinaus oder nach Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt oder 2. es werden besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§§ 154 Abs. 1, 155 SGB IX) eingestellt oder 3. es werden Arbeitsbedingungen verbessert oder eine sonst drohende Kündigung abgewendet.	Integrationsamt	§ 15 SchwAV
Leistungen für die Umgestaltung des Arbeitsplatzes, nicht nur Förderung der Ausstattung selbst, sondern auch die Schulung des Mitarbeiters im Umgang mit den Hilfen. Zuschüsse kann Ihr Unternehmen bis zur vollen Kostenübernahme erhalten. In einigen Fällen beschränkt sich die Förderung auf ein Darlehen.	1. Arbeitsstätten werden behinderungsgerecht gestaltet und unterhalten oder 2. Arbeits- oder Ausbildungsplätze werden mit notwendigen technischen Arbeitshilfen ausgestattet oder 3. es werden sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behinderungsgerechten Beschäftigung veranlasst.	Integrationsamt und Reha-Träger	§ 185 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX i. V. m. § 26 ff SchwAV und § 50 i. V. m. § 49 Abs. 8 Nr. 4 und 5 SGB IX
Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen	1. Ihr Dienstherr beschäftigt einen Mitarbeiter, der von Behinderung besonders betroffen ist. 2. Die Behinderung führt zu einer außergewöhnlichen Belastung für Ihr Unternehmen. Das heißt, der Mitarbeiter benötigt entweder dauerhaft personelle Unterstützung oder seine Leistung ist gemindert. 3. Die außergewöhnliche Belastung lässt sich nicht durch andere Maßnahmen ausgleichen/beseitigen.	Integrationsamt	§ 185 Abs. 3 Nr. 2e SGB IX i. V. m. § 27 SchwAV